

## Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

## I Allgemeine Fragen/Bemerkungen

- 1. Zum Thema Asyl / Flüchtlingskinder gibt es keine Ausführungen.
- 2. Schulsozialarbeit gehört an alle Schulen. Sie ist Aufgabe des Schulträgers wie Schulgebäude, Ausstattung u.s.w. und muss natürlich mit Finanzen hinterlegt sein, damit sie von Schulträger gemeistert werden kann.
- 3. Wenn freie Schulen den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleich gestellt werden sollen, warum gilt für diese dann nicht auch das Schulgesetz?
- 4. Das Schulgesetz bildet nur den groben rechtlichen Rahmen. Schulordnungen und VwV`s müssen angepasst werden. Das ist für die Umsetzung entscheidend. Diese liegen nicht vor.
- 5. Die Oberschule muss neben dem Gymnasium eine gleichberechtigte Schulart sein.

## II Fragen/Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§§	Fragen/Bemerkungen
1(3)	"Berufs- und Studienor."  Die finanziellen Mittel für die Beteiligung der Außenpartner müssen in der entsprechenden Rechtsverordnung festgelegt werden.
3a(2)	Um die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern müssen alle Lehrer verpflichtend und abrechenbar an Fortbildungen teilnehmen. Der Schulleiter muss Lehrern diese anweisen können.
3b(1) 3	Da damit der Verwaltungsaufwand eines Schulleiters steigt, müsste sich diese zusätzliche Aufgabe in den Anrechnungsstunden wiederspiegeln. Wir empfehlen außerdem ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren entsprechend GTA.
3b(3)	Die Einrichtung von Schulkonten wird von uns begrüßt.
3b(6)	Wesentlich hierfür ist die Rechtsverordnung. Das pauschalisierte Lehrerarbeitsvermögen darf nicht prozentual nach Schülerzahl vergeben werden, sonst sind kleine Schulen benachteiligt. Denkbar wäre ein Sockelbetrag für jede Schule. Es darf auch nicht als "Verschiebebahnhof" für Unterrichtsausfall dienen. Dazu sollte es den Status des Grundbereiches bekommen. Je nach Anzahl von Schülern mit Integrationsbedarf, Bildungsgang Hauptschulabschluss, Migrationshintergrund muss zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen bereit stehen.
4a(2)	Es wird künftig zum "Normalfall" dass in allen Klassen Schüler mit Integration/Inklusion / Asyl sind. Wir erwarten eine deutliche Absenkung der Klassenobergrenze auf 25 in Regelklassen und 20 in Klassen mit Schülern laut SchIVo.
4b(1)	- POSITIV - Kurze Schulwege für Grundschüler → Stärkung des ländlichen Raums
4b(2)	- POSITIV - Klare Regelung für OS auf dem Land. 25 Schüler sollten erreichbar sein



§§	Fragen/Bemerkungen
4c(1)	Alle Kinder mit Defiziten im Bereich Lernen und emotionale und soziale Entwicklung sollen zunächst an einer Grundschule unterrichtet werden. An den entsprechenden Förderschulzentren werden demnach keine ersten Klassen gebildet. An welcher Schule werden die Kinder mit vor Schulpflichtbeginn feststehenden Förderbedarf oder im Laufe der ersten Klasse festgestellten Förderbedarf unterrichtet? Wie sollen die Kinder ohne feststehenden Integrationsstatus entsprechend gefördert werden? Wie wird die Mehrbelastung für die Lehrer an den Grundschulen ausgeglichen?
4c(2) 1	Wer entscheidet ob die angemessene Förderung der anderen Schüler beeinträchtigt ist? Wer entscheidet über die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen? Der Schulleiter? Der Schulträger?
4c(2) 2	Es entsteht ein sächlicher und personeller Mehrbedarf, wenn an einer Schule verschiedene Abschlüsse angestrebt werden, zumal der Unterricht in den Nichtabschlussklassen abgesichert werden muss.
4c (3)	Welche Schule besuchen abgelehnte Kinder, wenn an den Förderschulzentren keine erste Klasse gebildet wird? Dann bricht die Schulpflicht §4c (3)? Hat der Schulleiter wirklich die "Letztentscheidung" und wenn ja, welcher?
6 (1) 3	Wir erwarten, dass jede Oberschule die Möglichkeit hat, einen Hauptschulbildungsgang unabhängig von der Schülerzahl oder mit sehr niedriger Gruppenstärke (Mindestzahl 4) anzubieten. Das ist insbesondere in Hinsicht auf §4b(2) notwendig.
6(1) 4	Welche Änderungen in der SOMIA zieht die Veränderung der "besonderen Leistungsfeststellung" zur Prüfung nach sich?
6(2)	Gestaltungsmöglichkeiten laut pädagogischem Konzept sollten sich nicht nur auf den Wahlpflichtbereich beschränken. Auch andere Bereiche wie Sport und WTH bieten Möglichkeiten einer Veränderung.
7(7)	Sollen die Versetzungsbestimmungen am Gymnasium geändert werden? Wenn ja, wie?
13(1) 2	Die eingeführte Regelung ist aus unserer Sicht eher nicht im tatsächlichen Bedarf begründet. Welche Schüler sollen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet werden, wenn schon Schüler mit Förderbedarf nicht an Förderschulen aufgenommen werden?
16	Die mit dem Paragraphen verbundene Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen finden wir gut. Wir gehen dabei von der Beibehaltung des vereinfachten Antragsverfahrens aus.
23(2) 2	POSITIV Ist eine VwV zur Festlegung der nichtschulischen Nutzungszwecke geplant?
23(5)	An jede Schule gehören zwingend eine Schulsekretärin/Sachbearbeiterin, ein Hausmeister und Schulsozialarbeit. Das sollte in diesem Paragraphen stehen. Die Mindestanforderungen können durch Rechtsverordnungen geregelt werden.
30	Sollte nicht aufgehoben werden und wortgenau ins neue Schulgesetz übernommen werden. Er sollte (1) von § 4c werden. Wir befürchten sonst eine Schwächung der Position der Förderschulzentren.
34(1) 2	POSITIV Diese Regelung erfordert auch eine Änderung der Schulordnungen.
35b	Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Trägern der Schulsozialarbeit finden wir gut, erwarten aber eine eindeutige Regelung/Festlegung für Schulsozialarbeit an jeder Schule.



§§	Fragen/Bemerkungen
37	Könnte durchaus als eigenständiger Paragraph erhalten bleiben. Ist mindestens
	so bedeutend wie Sexualerziehung.
38(2)	Die Regelung findet unsere Zustimmung, müsste aber zeitnah durch eine
3+4	Rechtsverordnung (Negativkatalog) untersetzt werden.
38(3) 2	Wir sehen die Gefahr der Unvollständigkeit entsprechender Kataloge, bzw. die
	Notwendigkeit ihrer permanenten Aktualisierung.
38b	POSITIV
	Wesentlich sind die Formulierungen der Rechtsverordnung.
39(1) 2	POSITIV
40	Auch hier vermissen wir eine klare Regelung zu Schulsekretärin und
	Schulsozialarbeit.
40(1) 2	Die pädagogischen Fachkräfte werden auf die Förderschulen beschränkt. An
	Grundschulen und Oberschulen werden aber im zunehmenden Maße Schüler
	mit Integrationsbedarf unterrichtet. Dadurch wird auch an diesen Schulen die
	Tätigkeit der Fachkräfte notwendig. Das trifft natürlich auch auf Fälle von
	Inklusion zu. Es ist notwendig Regelungen zum Einsatz von Integrationshelfern
	in den Klassen (Anzahl, Aufgaben, Auswahl, Recht der Schule bei Auswahl,)
	in einer Rechtsverordnung zu regeln.
	Wir begrüßen die darin inkludierte Studiensteuerung. Die steigenden Bedarfe an
40(0)	Lehrkräften an den vom SSV vertretenen Schularten erfordern diese dringend.
40(3)	Wir vermissen Regelungen bezüglich Seiteneinsteigern die ohne jeglichen
4+5	Vorbereitungsdienst und ohne Ressourcen für Mentoring in den Schulalltag
	starten.
40(5)	Gelten für verbeamtete Lehrer andere Pflichtstundenzahlen? Eventuell auch für
	verbeamtete Schulleiter?
	Der Zusatz "wenn ein Amt im Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18.
44(4)	Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des
41(1)	Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBI. S. 390) geändert worden ist,
	ausgebracht ist" muss entfallen. An jede Schule gehört ein stellvertretender Schulleiter.
	Der Schulleiter übernimmt damit die Tätigkeit der externen Evaluation als
42(1) 6	zusätzliche Aufgabe. In einer Rechtsverordnung muss Leitungszeit und
(., -	Unterrichtszeit der Aufgabenvielfalt von Schulleitungen angepasst werden.
43(1)	Wir begrüßen die Einbindung des Schulträgers in die Schulkonferenz.
50a	Aus unserer Sicht ist die Konkretisierung des Textes notwendig und gut.
	Wir erachten einen Verweis auf die Regelungen des Datenschutzes für
57	notwendig.
	Die Aufhebung des Paragraphen ist ein Rückschritt im Qualitätsanspruch.
59	Regelmäßige objektive Außensicht ist notwendig bei der Stärkung der
59	Eigenverantwortung von Schule. Wir erachten die Wiederbelebung von QM als
	notwendig, aber dann an allen Schularten.
62(2) a	Sehr sinnvoll und wichtig. Wir erwarten allerdings eine Regelgleichheit für alle
	Schulen.
64(2)	Wichtig. Für dienstrechtliche Fragen besteht grundsätzlich kein gesonderter
	Regelungsbedarf.